



Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

Erstantrag **Änderungsantrag** **Verlängerung**

Die Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung ergeben sich aus §§ 1 und 12 des KitaG für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04 S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl.I. Nr. 25) i.V. mit § 62 Abs. 1 SGB VIII. Die Mitwirkungspflichten und die Folgen unterlassener Mitwirkung sind in den §§ 60 ff. SGB I geregelt.

1. Angaben zum Kind

Name	Geburtsdatum
Vorname	

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) des Kindes <input type="checkbox"/> bei den Eltern/Personensorgeberechtigten
<input type="checkbox"/> bei anderen Personen (Pflegepersonen)

1.2 Liegt ein besonderer Förderbedarf vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bitte vorhandene Unterlagen (Bescheid des Sozialhilfeträgers, ärztliches Gutachten u. ä.) vorlegen.		

2. Angaben zu Eltern, Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater u. a.) / Pflegepersonen

2.1 Eltern/Pflegeperson	2.2 Eltern/Pflegeperson
Name _____	Name _____
Vorname _____	Vorname _____
Geburtsdatum _____	Geburtsdatum _____
Anschrift _____	Anschrift _____
Telefon _____	Telefon _____

3. Angaben zum Betreuungsbedarf pro Tag

3.1 <input type="checkbox"/> 0 – 3 Jahre <input type="checkbox"/> 3 Jahre bis Grundschulalter	<input type="checkbox"/> bis 6 h <input type="checkbox"/> bis 8 h <input type="checkbox"/> bis 10 h
<input type="checkbox"/> 1. – 4. Klasse <input type="checkbox"/> 5. – 6. Klasse	<input type="checkbox"/> bis 4 h <input type="checkbox"/> bis 6 h <input type="checkbox"/> bis 8 h

3.2 Ab wann benötigt das Kind diese Betreuung?	Datum:
---	---------------

4. Bedarfsnachweis

Bitte hier nur Angaben eintragen,

- wenn Ihr Kind noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat,
- wenn Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und über die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden hinaus betreut werden soll,
- wenn sich Ihr Kind im Grundschulalter(bis zur 4. Schuljahrgangsstufe) befindet und über die Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden hinaus betreut werden soll,
- oder wenn Hortbetreuung in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe benötigt wird.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit | <input type="checkbox"/> Erwerbssuchend
Nachweis der Agentur für Arbeit |
| <input type="checkbox"/> Selbständigkeit
z.B. Steuernummer / Gewerbeanmeldung in Kopie | <input type="checkbox"/> Besonderer Erziehungsbedarf
schriftliche Begründung der Eltern, Begründung des Sozialarbeiters, des Kinderarztes usw. |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung/Studium
z.B. Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung | |
| <input type="checkbox"/> Weiterbildung/Umschulung
Teilnehmerbestätigung beifügen | |

Nachweise sind als Anlage dem Antrag beizufügen!

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Änderungen in meinen/unseren Verhältnissen, die für die Feststellung des Betreuungsbedarfs erheblich sind, habe/n ich/wir gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Datum/Unterschrift Antragsteller

Datum/Unterschrift Antragsteller

Bemerkungen:

KitaG Brandenburg

§ 1 Rechtsanspruch

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. (2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

SGB I

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

SGB VIII

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.